

sind, indes meist nur leichte Modifikationen in den Formulierungen enthält. Insofern ist die Arbeit auf dem gegenwärtigen Stand.

Im Ganzen fällt es schwer, der Arbeit zunächst einmal im Tatsächlichen zu folgen, d. h. die Annahmen über die Wirkung der modernen sozialen Medien zu teilen. In Zeiten populistischer Bewegungen, solcher Regierungen und Staatsmänner, die diese Medien und ihre Techniken für ihre Zwecke des Machterhalts oder der Wiederwahl nutzen, verstärken sich die Zweifel, optimistische Modelle einer innovativen medialen Zukunft für die Wirklichkeit zu nehmen. Die massensuggestive Wirkung, die Möglichkeit der Präsentation von *fake news* und „alternativen Fakten“, die manipulative Kapazität auch der Führungsfiguren in Ländern mit bewährter demokratischer Tradition scheint demgegenüber mehr und mehr zu bestätigen, dass sich die bisherigen Rechtsmodelle des Rundfunks auch heute noch bewähren. Nicht zuletzt die Politik nimmt wahr, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk in seiner bisherigen Gestalt im dualen System nicht nur eine aufrichtige Informationspolitik, sondern auch eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende öffentliche Debatte ermöglicht. Das zeigt sich besonders heuer in „Corona-Zeiten“, auch wenn die Spezial- und Sondersendungen vielleicht etwas zu zahlreich und der Verzicht auf sonstige Nachrichten und Informationen etwas zu großzügig geraten sein mag. Jedenfalls gegenüber der Anfälligkeit für Verschwörungsideologien, radikalen Deutungen der Wirklichkeit und damit ihrer Verschiebung in Wolkengebilde befremdlicher Wahrnehmungen irreführender und so verfehlter alternativer Bewegungen schützt das duale Modell der Rundfunkordnung, wie wir sie noch haben, besser als andere Konzepte. Diese Ordnung ist ja gerade aus der Erfahrung des Missbrauchs und der Verführung menschlicher Freiheit entstanden, bietet also immer noch einen Schatz von Regeln gegen solche Fehlentwicklungen. Heute sind es nicht nur auswärtige Kräfte, die geneigt sind, demokratische Wahlen verdeckt zu beeinflussen, zumal auch ganz andere Ziele mit solchen Einflussnahmen verfolgt werden können und auch ganz andere Lebensbereiche betroffen sein mögen.

Unbeschadet einer Betrachtung der Grundsatzfragen vor diesem Hintergrund ist die Arbeit sehr sorgfältig durchgeführt. Sie ist verständlich geschrieben und zeugt von erheblichem Fleiß sowie einem außerordentlichen wissenschaftlichen Engagement in vielen Einzelfragen. Diese Gesichtspunkte sollte man berücksichtigen, wenn man sich eine abschließende Meinung über sie bildet. Hinzu kommt, dass die jüngeren Entwicklungen erst während der Arbeit an dem Thema wirklich sichtbar geworden sind. Sie zeigen die Konsequenzen einer Abkehr von der dualen Rundfunkordnung, die vor Kurzem ins allgemeine Bewusstsein zurückgefunden haben. Die schöne neue Welt der neuen Medien erweist sich allmählich immer wieder als ein Dschungel von Desinformation, Irreführung und Fehlorientierung. Ihr ist eine binnenplurale, stabile, auf Balance, Ausgewogenheit, Faktizität und Geltung sowie sorgfältige, vielfältige und möglichst wahrheitsgemäße Berichterstattung ausgerichtete Ordnung entgegengesetzt. Sie ermöglicht die freie Meinungsbildung und den fairen, auf ihr fußenden und zugleich sie fördernden Meinungskampf. Der Populismus sucht all das, was mit den eben genannten Stichworten angedeutet ist, zu meiden. Die Konjunktur allein marktorientierter Verfassungsinterpretationen wird angesichts solcher Entwicklungen noch einmal auf einen Prüfstand gestellt, der zunächst für jene schöne neue Welt gar nicht erforderlich schien, weil man noch keinen Begriff von ihren Fehlentwicklungen hatte, so wie sie sich heute zeigen und nun nicht mehr gelehrt werden können. Trotz vieler einzelner Elemente der Arbeit, die sehr präzise sind und einen Beitrag zum besseren Verständnis des einschlägigen Rechts leisten, gerät man daher in eine gewisse Distanz zu der Untersuchung. Das tut indes der wissenschaftlichen Leistung einer ersten Qua-

lifikationsschrift keinen Abbruch, wie sie hier vorliegt. Sie zeigt sich auch darin, dass die Arbeit zwar die durch Gesetze ausgestaltete heutige Rundfunkordnung nicht erhalten, sondern durch eine Eingriffsgesetzgebung ersetzt wissen will, die wegen der Gefahren der neuen Medien im Verhältnis zu der von ihr rekonstruierten Rundfunkveranstanterfreiheit einen öffentlich-rechtlichen Rundfunk etabliert, der seinem heutigen Erscheinungsbild entsprechen könnte. Dieses Bild wäre aber nur die äußere Gestalt, die innere Konstruktion einer solchen Eingriffsgesetzgebung wäre von ganz anderer Art, als es heute die Rundfunkordnung dank der legislativen Befugnis zur Ausgestaltung ist. Dass sie die Gefahren der neuen Medien immerhin schon in Umrissen sieht und auf Abhilfe durch eine Eingriffsgesetzgebung zugunsten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sinnt, unterscheidet sie schon sehr deutlich von älteren, insoweit eher unreflektierten Attacken auf die heutige Rundfunkordnung. Insofern bietet sie neuen Wein und das in neuen Schläuchen. Vielleicht muss er aber noch etwas reifen.

*Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. Helmut Goerlich, Hochschullehrer i. R.,
Juristenfakultät, Universität Leipzig*

Olaf Asbach/Dirk Jörke (Hrsg.), **Edmund Burke: Tradition – Verfassung – Repräsentation**, Kleine Politische Schriften, Schriften zur Europäischen Ideengeschichte Bd. 8, Verlag Walter de Gruyter, Berlin 2019, 109,95 €.

Edmund Burke, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts langjähriger Unterhausabgeordneter, politischer Autor, Redakteur und Herausgeber, ist durch seine Schriften zur Verteidigung der Rechte und Interessen der nordamerikanischen Siedler – *no taxation without representation* – und seine kritischen, letztlich zur Intervention auffordernden Betrachtungen zur Französischen Revolution bekannt, die man bis heute in günstigen Ausgaben bekommt. Beide betreffen verfassungspolitisch und -historisch heute wie damals interessante Fragen. Zugleich gilt er an der Oberfläche und ohne nähere Kenntnis vielen als Exponent eines Konservatismus, der sich gegen Revolution und allgemeine Rechte richtet, also mehr oder weniger der Reaktion Tor und Tür geöffnet hat. Dabei wird vernachlässigt, dass sein politisches Engagement immer für Initiative und Reform offen blieb und er eher ein Gegenprogramm zu Revolution und Willkür präsentierte als die bloße Berufung des Herkommens. Das gilt zunächst für seine kolonialpolitischen Aktivitäten, wenn er für Reformen und eine tolerante Religionspolitik in Irland eintrat und für die Anerkennung allgemeiner gleicher, für ihn allerdings gottgewollter Rechte für alle Völker plädierte. Auf dieser Basis kritisierte er koloniale Maßnahmen – so etwa bei Gelegenheit der Eröffnungsrede des parlamentarischen Anklageverfahrens gegen *Warren Hastings*, zuvor Generalgouverneur der Ostindischen Kompanie in Kalkutta; diese Kompanie trat dort hoheitlich auf und drangsalierte die örtliche Bevölkerung in höherem Maße als früher muslimische Eroberer, die ihr ihre Religion und ihre Lebensformen beließen, auch ohne Kopfsteuer zu erheben. Zudem verbat *Burke* sich in diesem Verfahren Versuche, eine rigide Kolonialpolitik mit dem Hinweis auf eine „geografische Moral“ zu rechtfertigen, die von der allgemeinen, weltweit geltenden Moral zulasten der unterworfenen Bevölkerung sollte abweichen dürfen (auch hier damals klare Stellungnahmen, vgl. etwa m. Nachw. *Michael Wolff*, Kant war ein Anti-Rassist, in: FAZ Nr. 157 v. 09.07.2020, S. 12 u. FAZ Nr. 175 v. 30.07.2020, S. 12 sowie *Alexander v. Humboldt*, Die Einheit des Menschengeschlechts, in: ders., *Der Andere Kosmos*, 70 Texte etc., hrsg. v. Oliver Lubrich u. a., München 2019, S. 383 ff., 387). Ebenso trat *Burke* für die herkömmliche englische Verfassung auf, forderte aber ihre fortgesetzte Reform im Sinne einer besseren Repräsentation, zumal durch ein freies Mandat. Dieses verteidigte er auch gegenüber seinen Wählern in Bristol –

einer Stadt, deren Kaufleute und Reeder durch den transatlantischen Sklavenhandel reich geworden waren, denen Doppelmoral mithin durchaus bekannt war. Zudem sah er, *for the time being*, die virtuelle Repräsentation derer, die keine eigenen Sitze im Unterhaus hatten, als den Behelf an. Das freie Mandat ermöglichte es ihm, eine bessere Einsicht gerade auch dort zu vertreten, wo sie mit den Meinungen und unmittelbaren Interessen seiner Wähler nicht übereinstimmte. Auch die Interessen der amerikanischen Kolonien sollten, zumal sie von Briten und ihnen gleichgestellten Auswanderern bevölkert wurden, in die Repräsentation im Unterhaus einzubeziehen sein. Eine ungeschriebene Verfassung war dieser Offenheit für unerlässliche Anpassungen angemessen. Sie gereichte nicht zum Nachteil, konnte nach Sicht von *Burke* im Gegenteil als optimale Basis aufgeschlossener Entwicklungen dienen. Insofern kann man daran zweifeln, ob es richtig ist, *Burke* in zwei Phasen zu teilen – eine erste vor seinen Schriften gegen die Französische Revolution und eine zweite danach, wiewohl seine Schriften danach sicher auch dazu benutzt worden sind, eine reaktionäre Politik zu rechtfertigen. Diesen Strömungen hat er dann am Ende wohl nicht widerstanden, als er eine Interventionspolitik gegen Frankreich befürwortete. Er verteidigte sie und lehnte schließlich einen Friedensschluss mit Königsmördern ab. In diesen letzten Beiträgen vor seinem Tod mag man einen anderen Mann agieren sehen, indes hält sich auch diese letzte Position noch im Rahmen der Behandlung der Königsmörder in Englands glorreicher Revolution nach 1660, während Aufforderungen zur Teilnahme an den Koalitionskriegen gegen das revolutionäre, in Terror in der Hauptstadt und in Massaker an der royalistischen Bevölkerung in der Provinz verstrickte Frankreich fast modern anmuten, man denke nur an die humanitäre Intervention ohne UN-Mandat durch die NATO – *responsibility to protect* – gegenüber Serbien vor dem Hintergrund der Ereignisse von Srebrenica im Bosnienkrieg des letzten Jahrhunderts.

Man kann also doch eine gewisse Konsistenz in den Frontstellungen des rechtspolitischen Publizisten, engagierten Mitglieds des Unterhauses und politischen Vordenkers *Edmund Burke* erkennen. Es sind diese Zusammenhänge, die eine Edition der kleinen politischen Schriften wieder sichtbar machen kann, sofern sie mit Erläuterungen vorgestellt und dem heutigen deutschen Leser vermittelt werden. Zugleich wird dadurch eine Verfassungskultur sichtbar, die auf allmähliche Entwicklungslinien setzt, nicht auf Brüche, wie sie sich aus abrupten, insbesondere auch demokratischen Entscheidungen ergeben können. Solche Entwicklungslinien bietet heute die britische Rechtsprechung, zumal nachdem sie es ist, die die Entwicklungsschübe dank des *Human Rights Act* zur Umsetzung der EMRK pflegt und fortbildet. Insofern liegen die Dinge heute dank neuer Elemente in dieser Verfassungskultur anders. Neues Recht transformiert die politische Moral und rechtlich nicht durchsetzbare Konventionen heute doch in rechtlich verbindliche Elemente der Verfassung, vielleicht besser als jede Revolution erträumen ließ.

Diese Erläuterungen liefert der angezeigte Band zusammen mit den ausgewählten kleinen politischen Schriften. Thematisch geht es in der abgedruckten Auswahl zunächst nach einer ersten Einleitung um die Anfänge und die Grundlagen des politischen Denkens *Burkes*. Hier spielen – allerdings in Form einer Satire auf Schriften eines politischen Gegners – auch Gesellschaftstheorie und Gedanken über die Folgen der modernen Zivilisation sowie die Grenzen der Leistungen menschlicher Vernunft eine Rolle. *Burke* wird mithin durch den Abdruck dieser frühen Schrift geradezu zu einem Theoretiker. Dann geht es um die

politische Repräsentation und das freie Mandat in England und zugleich um die Parlamentsreform und das Wahlrecht dort. Sodann folgt der dritte Teil zu *Burke* und dem Empire. Hier geht es also um die Rechte der amerikanischen Kolonisten, danach um diejenigen der Iren im englisch beherrschten Irland und schließlich um die Rechte der Inder in Bengalen unter britischer Herrschaft, präsent gemacht durch kleine Schriften zur Ausnahmegesetzgebung zulasten traditioneller Freiheitsgarantien des Mutterlandes gegenüber amerikanischen Siedlern sowie durch ein Schreiben an einen irischen Lord zu den irischen Verhältnissen und schließlich den Abdruck der Eröffnungsrede im Verfahren gegen *Warren Hastings* im Unterhaus. Der vierte Teil erklärt *Burkes* Haltung zur Französischen Revolution insbesondere mithilfe eines Abdrucks von Textauszügen zum inneren Konflikt zwischen den älteren britischen Liberalen, also den alten Whigs, und deren jüngeren Nachfolgern, wobei Letztere die Französische Revolution öfter begrüßten, also eine ganz andere Politik befürworteten, als sie den Älteren – und insbesondere dem Autor der Betrachtungen über diese Revolution – gut erscheinen musste. Der letzte Teil überrascht mit dem Abdruck eines Traktats zur politischen Ökonomie, nämlich über die Knappheit von Gütern, die *Edmund Burke* über seinen Ruf hinaus ausweist.

Alle Teile bieten Erläuterungen der Herausgeber, die Schriften und auch Auszüge aus Reden oder Briefen. Sie werden eingehend eingeleitet, kommentiert und analysiert, sodass sich der Band liest wie ein Textbuch zur rechtspolitischen Lebensleistung von *Burke*, der übrigens seine Ausbildung zum Juristen abbrach. Der besondere Reiz liegt darin, dass die kleinen Schriften zeigen, wie wenig Schemata ideologisch-parteilicher Klassifikationen geeignet sind, die Qualität großer Autoren zu erfassen. Andererseits war *Burke*, der die klassische akademische Bildung am *Trinity College* in Dublin erhalten hatte, gegenüber Demokratie und Menschenrechten im Sinne der Moderne in sicherer Distanz, zumal moderne Staatlichkeit ohnehin der britischen Tradition eher fremd blieb und daher in skeptischer Perspektive wahrgenommen wurde, gerade wenn man auf der Basis der herkömmlichen akademischen Bildung die klassische Staatsformenlehre der Antike zugrunde legt. Volkssouveränität und Demokratie lagen wohl jenseits der Reichweite dieser Bildung. Das schloss aber ein qualifiziertes politisches Urteil gegenüber den Gegebenheiten der eigenen Zeit und den Notwendigkeiten des Tages nicht aus. Auch stellte dafür die Flexibilität und Offenheit der Verfassungskultur einer in Reformtraditionen immer wieder an die Umstände angepassten ungeschriebenen Verfassung die erforderlichen Ansätze zur Verfügung. Dass die der Moderne gegenüber aufgeschlossenen literarischen Gegner *Burkes* gerade diese Kultur in Frage stellten, man denke etwa an die gehobenen Pamphletisten wie *Thomas Paine* und *Mary Wollstonecraft*, ist nicht erstaunlich, zeigt vielmehr, dass sie diese lebendige Tradition wahrgenommen und als Hürde gesehen haben, die es zu nehmen galt, wenn man der revolutionären Konzeption den raschen Erfolg sichern wollte. Für *Burke* blieben die französischen Protagonisten von Volkssouveränität, Demokratie und modernen Menschenrechten dagegen wohl eher nicht viel mehr als außer Rand und Band geratene und nun einmal auf dem europäischen Kontinent an die Macht gelangte Intellektuelle, die Stabilität und Zukunft nicht auf ihrer Seite haben konnten. Auch davon zeugt diese erfreuliche, sehr gut kommentierte deutsche Edition seiner kleinen Schriften.

Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. Helmut Goerlich, Hochschullehrer i. R., Juristenfakultät, Universität Leipzig